



DEUTSCHER RICHTERBUND

10 LEITSÄTZE

zur Neuordnung der Besoldung

10 Leitsätze zur Neuordnung der Besoldung

Bearbeitung: RiOLG Marco Rech, Mitglied des Präsidiums

Bild: [iStock.com/pixonaut](https://www.istock.com/pixonaut)

© 2021 – Deutscher Richterbund, Berlin

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschlüssen vom 4. Mai 2020 wesentliche Strukturelemente der aktuellen Beamten- und Richterbesoldung für verfassungswidrig erklärt. Der vom Gericht erteilte Auftrag zur gesetzlichen Neugestaltung der Besoldung wirft bundesweit Fragen grundsätzlicher Art auf, die wegen ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen des offenen Diskurses bedürfen. Die nachfolgenden Leitsätze dienen der Orientierung über die an eine rechtssichere, moderne und attraktive Besoldung zu stellenden Anforderungen.

LEITSATZ 1

Die staatlichen Bereiche müssen sachlich und personell in einer Weise ausgestattet sein, dass sie ihrer Schlüsselfunktion für das Gemeinwesen qualitativ hochwertig und auch effektiv nachkommen können. Sachliche oder personelle Leistungsdefizite auf staatlicher Seite stellen die Integrität und Gemeinwohlorientierung staatlichen Handelns in Frage. Dies gilt erst recht für die Justiz als dritte Staatsgewalt.

LEITSATZ 2

Die Qualität öffentlicher Dienstleistungen hängt maßgeblich von der Leistungsfähigkeit und Motivation der Amtsträger ab. Der Staat muss im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung in Verwaltung und Justiz privaten Akteuren – auch personell – stets auf Augenhöhe gegenüberreten können. Hierfür bedarf es einer dem Amt und der damit übertragenen Verantwortung angemessenen Besoldung. Die Besoldung muss deshalb in einer Weise ausgestaltet sein, dass der Staat im Wettbewerb mit privaten Arbeitgebern dauerhaft attraktiv bleibt, um Fach- und Führungsfunktionen konjunkturunabhängig mit den besten Köpfen besetzen zu können.

LEITSATZ 3

Die Besoldungsstruktur muss in einer Weise gestaltet sein, dass für alle Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes attraktive Vergütungen bezahlt werden. Herausgehobene Fach- und Führungsfunktionen sowie am Arbeitsmarkt besonders gefragte Qualifikationen müssen auch in herausgehobener Weise besoldet werden, um ein Gefälle im Vergleich zu den Vergütungsstandards der Privatwirtschaft zu vermeiden. Dies gilt im besonderen Maße für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Hier ist die Entwicklung der R-Besoldung in erheblichem Maße hinter der Entwicklung der Gehälter von vergleichbaren Berufsgruppen in der Privatwirtschaft zurückgeblieben.

LEITSATZ 4

Maßstab für eine angemessene Besoldung ist das Amt. Die Besoldung muss unabhängig von Familienstand und Kinderzahl sowie unabhängig von Wohn- oder Dienstort angemessen, attraktiv und wettbewerbsfähig sein. Die Angemessenheit der Besoldung ist grundsätzlich durch die Höhe des Grundgehalts zu sichern. Diese ist so auszugestalten, dass sie an jedem Ort Deutschlands einen dem Amt angemessenen Lebensstandard sichert.

LEITSATZ 5

Tarifabschlüsse sind unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede zwischen den Entgeltsystemen im Tarifbereich und der Besoldung zeit- und volumengenau auf die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu übertragen. Dabei müssen auch für diejenigen Berufsgruppen, die – wie die Justiz – ausschließlich im hoheitlichen Bereich tätig sind, angemessene, der spezifischen beruflichen Verantwortung Rechnung tragende Besoldungslösungen gefunden werden. An der Vorbereitung dieser Übernahmen sowie anderer Neuregelungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht sind die gewerkschaftlichen und berufsständischen Interessenvereinigungen angemessen zu beteiligen.

LEITSATZ 6

Die mit der Föderalisierung der Kompetenz zur Besoldungsgesetzgebung eingetretene Zersplitterung des Besoldungsgefüges hat sich als nachteilig erwiesen. Sie darf nicht weiter vertieft werden. Es sind daher für die aktuell erforderlichen Strukturanpassungen bundeseinheitliche Standards zu schaffen.

LEITSATZ 7

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Besoldungsrecht müssen zeitnah sowie rechts- und verfassungssicher durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber umgesetzt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass sich die Betroffenen die amtsangemessene Besoldung erst einklagen müssen. Die Umsetzungsgesetze müssen so gestaltet werden, dass sie keinen neuen Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit begründen. Die Umsetzung hat sich deshalb eng an den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zu orientieren.

LEITSATZ 8

Familien- oder ortsbezogene Zuschläge führen grundsätzlich nicht zur Angemessenheit der Besoldung. Sie können nur dazu dienen, in einzelnen Situationen extrem hohe Lebenshaltungskosten auszugleichen. Soweit sie für eine amtsangemessene Besoldungshöhe herangezogen werden sollen, sind sie ihrerseits amtsbezogen auszugestalten und müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Grundbesoldung stehen.

Eine attraktive und wettbewerbsfähige aber auch verfassungsgemäße Besoldung wird nicht lediglich mittels Detailanpassungen bei den unteren Besoldungsgruppen und Familienzuschläge erreicht. Die Besoldung muss unabhängig von Familienstand und Kinderzahl attraktiv und wettbewerbsfähig sein. Zur Vermeidung besoldungsinterner Verwerfungen müssen Grundbesoldung und Familien- und/oder sonstige Zuschläge in einem angemessenen Verhältnis zu einander stehen.

LEITSATZ 9

Dienstortabhängige Besoldungszuschläge sind kein taugliches Instrument, um eine verfassungsmäßige Besoldung zu schaffen. Die Angemessenheit der Besoldung muss sich bundesweit an dem Grundgehalt messen lassen und so ausgestaltet sein, dass Besoldungsempfänger eine dem Amt angemessenen Lebensstandard innehaben können. Es besteht die Gefahr struktureller Verwerfungen im Besoldungsgefüge mit entsprechenden Folgeproblemen bei der Besetzung von Dienstposten in strukturschwachen und weniger attraktiven Regionen. Ortszuschläge sollten auf solche Sachverhalte begrenzt werden, bei denen nachhaltig Stellenbesetzungsprobleme bestehen.

LEITSATZ 10

Die Amtsangemessenheit der Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollte durch eine ruhegehalttsfähige allgemeine Justizzulage hergestellt werden.

Impressum:

10 Leitsätze zur Neuordnung der Besoldung

Herausgeber: Deutscher Richterbund e. V.

Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin

Tel. +49 30 206125-0, Fax +49 30 206125-25

E-Mail info@drb.de, www.drb.de

